

Neue EMV-Richtlinie & Funkanlagen-Richtlinie.

Dipl. Ing. Anton Kohling; ANKO-EMC-Consulting GmbH; 91325 Adelsdorf

1. Einführung

Nachdem sich auf der EMV 2014 der Bericht über die Neuausgaben noch spekulativ auf die Entwürfe der beiden Richtlinien beziehen musste, stehen wir nun unmittelbar vor dem Ablauf der Übergangsfristen bzw. dem Stichtag.

Die Gültigkeit der noch bestehenden EMV-Richtlinie [1] und 7 weiterer Richtlinien, darunter auch die Niederspannungsrichtlinie endet am 20 April 2016.

Aus der R&TTE-Richtlinie wurde die Funkanlagen-Richtlinie (RE) [2]. Die Gültigkeit der R&TTE Richtlinie endet am 13. Juni 2016 mit einer Übergangsfrist von einem Jahr.

Nach Ablauf der Übergangsfristen bzw. zum Stichtag müssen alle EU-Konformitätserklärungen auf die neuen Richtlinien umgestellt sein und der Forderung an die Ausstellung nur einer EU-Konformitätserklärung, die alle relevanten Richtlinien beinhaltet, Folge geleistet werden. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das Gerät in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt das Gerät bereitgestellt wird.

2 Der "Neue Rechtsrahmen"

Im Juli 2008 wurde der "Neue Rechtsrahmen", (geläufiger ist die englische Bezeichnung „New Legislative Framework – NLF“) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der neue Rechtsrahmen wird durch zwei verschiedene, jedoch untrennbar miteinander verbundene, einander ergänzende Rechtsakte gebildet:

Die Verordnung (EG) **Nr. 765/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und den

Beschluss **Nr. 768/2008/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die wie jede Verordnung der EU, unmittelbar ohne Zustimmung der nationalen Gesetzgebungs-Organe in den Mitgliedstaaten der EU Gültigkeit erlangt, ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Bezüglich der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen hatte diese Verordnung umwälzende Veränderungen im deutschen Akkreditierungssystem und somit auch auf die Akkreditierung von EMV-Laboratorien zur Folge.

Mit dem Akkreditierungsstellengesetz - AkkStelleG vom 31. Juli 2009 hat die Bundesrepublik der Verordnung Rechnung getragen und rechtzeitig zum 1. Januar 2010 die DAkKS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH gegründet.

Die Vorgaben des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, der quasi ein Template für EU-Richtlinien enthält, müssen bei künftigen Überarbeitungen der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Anpassung an den neuen Rechtsrahmen Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission eine besondere Gruppe von Richtlinien zur Produktharmonisierung ermittelt, die „im Paket“ an den NLF-Beschluss angegliedert wurden, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 96 am 29.03.2014 [3]

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:096:FULL&from=DE>

Ziel dieser Übung war und ist die Angleichung der Richtlinien an die Vorgaben des Beschlusses Nr. 768/2008/EG. Damit werden die Konformitätsbewertungsverfahren in den Richtlinien mit den Modulen des Beschlusses synchronisiert.

Eigentlich ist das nichts neues, denn die Module für die Konformitätsbewertungsverfahren wurden bereits 1993 im Beschluss 93/465/EWG veröffentlicht, was die Richtlinienersteller aber nicht davon abhielt sich kreativ zu zeigen und eigene Verfahren und Begriffe zu kreieren.

3 EMV-Richtlinie; 2014/30/EU

Die RICHTLINIE 2014/30/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) wurde am 29.03.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die an den Beschlusses Nr. 768/2008/EG angegliederte Struktur der Richtlinie führt zu 6 Kapiteln mit insgesamt 47 Artikel ergänzt durch 6 Anhänge. Zur Erläuterung sind 60 Begründungen vorangestellt.

Gegenstand der Richtlinie ist und bleibt die EMV von Betriebsmitteln (Artikel 1).

Die Richtlinie soll das Funktionieren des Binnenmarkts für Betriebsmittel dadurch gewährleisten, dass ein angemessenes Niveau der elektromagnetischen Verträglichkeit festgelegt wird.

Die Änderungen im Geltungsbereich sind marginal, bis auf die Herausnahmen von "Geräten, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden" aus dem Geltungsbereich der Richtlinie (Artikel 2). Begründet wird dies mit der Angleichung an die Bestimmungen der RoHS- und der WEEE-Richtlinie.

Auch bleiben Sicherheitsaspekte nach wie vor ausgenommen.

D. h. die EMV-Richtlinie behandelt keine Sicherheitsaspekte von Betriebsmittel!

Dies wird mit der im Anhang II der Richtlinie geforderten „Risikoanalyse und –bewertung“ eingehend zu diskutieren sein.

Zu den bestehenden 8 Begriffen wurden 17 weitere, bereits aus anderen Dokumenten bekannte Definitionen hinzugefügt (Artikel3).

Die Artikel 4 & 5 wenden sich bezüglich der Bereitstellung auf dem Markt und/oder Inbetriebnahme bzw. des freien Warenverkehrs direkt an die Mitgliedstaaten. Wie natürlich die gesamte EMV-Richtlinie und alle anderen EU-Richtlinien auch. Allerdings wurde der bisher geläufige Begriff des "Inverkehrbringens" durch "Bereitstellung auf dem Markt" ersetzt.

Der Artikel 6 verweist lediglich auf die im Anhang I aufgeführten „Wesentliche Anforderungen“. Hier ist zu bemerken das "grundlegende" in "wesentliche" geändert wurde.

1. Allgemeine Anforderungen

Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass

a) die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungs-gemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;

b) sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

2. Besondere Anforderungen an ortsfeste Anlagen

Installation und vorgesehene Verwendung der Komponenten:

Ortsfeste Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, und im Hinblick auf die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen des Abschnitts 1 sind die Angaben zur vorgesehenen Verwendung der Komponenten zu berücksichtigen.

Dies ist nach wie vor die Forderung der Richtlinie, die Jahrzehnte „Schutzanforderung“ genannt wurde.

KAPITEL 2 behandelt in den Artikeln 7 bis 12 eindeutig und unmissverständlich die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure. Zu diesen zählen der Hersteller, der Bevollmächtigte des Herstellers, der Einführer und der Händler.

Kapitel 3 behandelt mit Verweis auf die Anhänge II, III und IV die im Rahmen der EMV-Richtlinie zur Anwendung kommenden Konformitätsbewertungsverfahren. Diese sind natürlich an den Beschlusse Nr. 768/2008/EG angeglichen.

An dem Prinzip der Konformitätsvermutung hat sich nichts verändert.

Es stehen zwei Konformitätsbewertungsverfahren zur freien Auswahl des Herstellers zur Verfügung. Dies sind:

- a) Die interne Fertigungskontrolle nach Anhang II der EMV-Richtlinie; entsprechend Modul A nach Beschluss 768/2008/EG
- b) Die EU-Baumusterprüfung, basierend auf der Untersuchung und Prüfung des technischen Entwurf (technischen Unterlagen) eines Geräts durch eine notifizierte Stelle gefolgt von der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle durch den Hersteller nach Anhang III, entsprechend Modul B in Kombination mit Modul C nach Beschluss 768/2008/EG in der Variante "ohne Prüfung eines Musters".

Die notifizierte Stelle stellt eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus und der Hersteller erklärt, dass die betreffenden Geräte, der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den für sie geltenden Anforderungen der EMV- Richtlinie genügen.

Die Tätigkeit einer notifizierten Stelle bleibt im Rahmen der EMV-Richtlinie also auf die Dokumentenprüfung beschränkt. Allerdings muss der Hersteller die notifizierte Stelle über relevante Änderungen am Produkt informieren.

Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden; deuten diese darauf hin, dass das zugelassene Baumuster nicht mehr den geltenden Anforderungen der EMV-Richtlinie entspricht, entscheidet sie, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, setzt die notifizierte Stelle den Hersteller davon in Kenntnis.

Des Weiteren unterrichtet jede notifizierte Stelle ihre notifizierenden Behörden über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Daraus resultiert für eine EU-Baumusterprüfbescheinigung, im Vergleich mit der bisherigen „Erklärung eine benannten Stelle“, basierend auf den zusätzliche administrativen Forderungen und einer wie auch immer gearteten "Produktüberwachung" ein wesentlich erhöhter Aufwand sowohl für die notifizierte Stelle als auch für den Hersteller, der sich in den Kosten für das Verfahren widerspiegeln muss. Aber die Einschaltung einer notifizierten Stelle durch den Hersteller, ist und bleibt im Rahmen der EMV-Richtlinie freiwillig!

Die Artikel 20 bis 36 in Kapitel 4 behandeln umfänglich die Notifizierung. Aber trotz 14 Seiten Text bleibt die Frage, nach welcher Norm diese Konformitätsbewertungsstellen akkreditiert werden sollen unbeantwortet.

Es stehen somit nach wie vor zur Verfügung

ISO/IEC 17020

Conformity assessment — Requirements for the operation of various types of bodies performing inspection

ISO/IEC 17065

Conformity assessment -- Requirements for bodies certifying products, processes and services

In Deutschland bewertet die BNetzA die Stellen auf Basis der DIN EN ISO/IEC 17065. Einige andere Mitgliedstaaten greifen auf die ISO/IEC 17020 zurück.

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß der EMV-Richtlinie wahrzunehmen. Die Stellen werden in der Nando Datenbank gelistet. Nando (New Approach Notified and Designated Organisations)

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm>

Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich also um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder dem Gerät, die bzw. das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Hier stellt sich die Frage, wie geht es mit den heute benannten Stellen weiter, die einem Industrieunternehmen angehören?

Denn wenn es einen Dritten gibt, dessen Unabhängigkeit ausdrücklich herausgestellt wird; wer sind dann der Erste und wer der Zweite und wie steht es mit deren Unabhängigkeit?

Der Erste ist der Hersteller, der Zweite sein Kunde, beiden unterstellt man eigene Interessen und somit begründenden Zweifel an ihrer Unabhängigkeit.

Ist das wirklich so?

Eine EU-Konformitätserklärung ist im Anhang IV der EMV-Richtlinie als Muster aufgeführt. Wie in der Einleitung bereits angesprochen, ist sie in die Sprache bzw. Sprachen zu übersetzen, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das Gerät in Verkehr gebracht bzw. auf dem Markt bereitgestellt wird.

Unterliegt ein Gerät mehreren Rechtsakten der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine einzige ausgestellt. In dieser EU-Konformitätserklärung sind die betroffenen Rechtsakte der Union samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt anzugeben. D. h. die zutreffende(n) EU-Richtlinie(n) und die harmonisierten Normen sind, wie im Amtsblatt der EU aufgeführt, datiert anzugeben.

Dem Gerät müssen Angaben über besondere Vorkehrungen beigefügt sein, die bei Montage, Installation, Wartung oder Betrieb des Geräts zu treffen sind, damit es nach Inbetriebnahme die wesentlichen Anforderungen erfüllt.

Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf eine solche Nutzungsbeschränkung (gegebenenfalls auch auf der Verpackung) eindeutig hinzuweisen.

Die aus der jetzigen EMV-Richtlinie bekannten Ausnahmen für ortsfeste Anlage bleiben bestehen.

Artikel 37 bis 40 in Kapitel 5 richten sich an die Mitgliedstaaten mit dem Schwerpunkt, Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden.

3.1 Risikoanalyse und –bewertung

Die im Anhang II aufgeführte, geeignete Risikoanalyse und –bewertung verdanken wir der Angleichung an den Beschluss 768/2008/EG.

D. h. diese Forderung ist bzw. wird Bestandteil jeder EU-Richtlinie, hat aber im Rahmen der EMV-Richtlinie zu einigen Irritationen geführt.

Was bedeutet das für die Anwendung der EMV-Richtlinie?

Zumal in der Begründung 13 zur EMV-Richtlinie ausdrücklich steht:

Diese Richtlinie sollte nicht die Sicherheit von Betriebsmitteln regeln, da diese in getrennten nationalen und Unionsrechtsvorschriften geregelt wird.

Und die Sicherheit von Betriebsmittel aus dem Geltungsbereich der EMV-Richtlinie ausgenommen ist:

(4) Die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union und der nationalen Rechtsvorschriften für die Sicherheit von Betriebsmitteln wird von dieser Richtlinie nicht berührt.

Folglich kann sich die in der EMV-Richtlinie geforderte Risikoanalyse nicht auf das eingeführte und im IEC Wörterbuch (IEV) definierte Verfahren beziehen.

Die da lauten:

903-01-19 Sicherheit (safety)

Freiheit von inakzeptablem Risiko

903-01-07 Risiko (risk)

Kombination der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und seines Schadensausmaßes

903-01-08 Risikoanalyse (risk analysis)

systematische Auswertung verfügbarer Informationen, um Gefährdungen zu identifizieren und das Risiko einzuschätzen

903-01-09 Risikobewertung (risk evaluation)

auf der Risikoanalyse basierendes Verfahren, nach dem festgestellt wird, ob das vertretbare Risiko erreicht wurde

903-01-02 Gefährdung (hazard)

potentielle Schadensquelle

ANMERKUNG 1 Die Benennung „Gefährdung“ kann spezifiziert werden, um den Ursprung oder die Art des erwarteten Schadens näher zu bezeichnen (z. B. Gefährdung durch elektrischen Schlag, Gefährdung durch Stoß, Gefährdung durch Schneiden, Gefährdung durch Gift; Gefährdung durch Feuer, Gefährdung durch Ertrinken)

In der EMV-Kommune herrscht die übereinstimmende Interpretation:
es kann sich nur um die Bewertung der „wesentlichen Anforderungen“ (Schutzanforderungen) handeln. Aussagen von Mitarbeitern der EU-Kommission gehen auch in diese Richtung, bedürfen aber noch einer belastbaren offiziellen Darstellung.

Auch stellt sich die Frage, was ist bei Anwendung der harmonisierten Normen? Zumal der Artikel 13 der EMV-Richtlinie lautet:

Bei Betriebsmitteln, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Glaut man den Aussagen im Entwurf des EMV-Leitfadens so scheint auch hier die Vernunft Oberhand zu behalten.

What is the difference in doing a risk assessment and applying all applicable EMCD harmonized standards from the OJEU?

a. Not an EMCD specific issue.

This has been answered by Commission Services for the LVD.

It was concluded that application of harmonized standards is the same as a risk assessment.

Aber es steht zu erwarten, dass die Normen zukünftig das Thema ansprechen müssen und der ANNEX ZZ um eine entsprechende Aussage bereichert wird.

3.2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die zur Zeit gültige EMV-Richtlinie und 7 weitere Richtlinien, darunter auch die Niederspannungsrichtlinie, werden zum 20 April 2016 durch die jeweiligen Neuausgaben ersetzt. Dies wäre nichts Besonderes, hätten die EU-Verantwortlichen wie üblich eine angemessene Übergangsfrist berücksichtigt. Eine solche ist aber nicht vorgesehen. Diskussionen zwischen den Betroffenen und der EU-Kommission führten wohl bisher nicht zu einer einvernehmlichen Lösung.

Somit stellt sich aus heutiger Sicht für die EMV-Richtlinie folgende Situation dar:

- Die aktuell gültige Richtlinie 2004/108/EG wird mit Wirkung zum 20.4.2016 aufgehoben, d. h. Produkte die vor dem 20. April 2016 Inverkehr gebracht werden, müssen den Anforderungen der EMV-Richtlinie von 2004 entsprechen
- Die neue RL 2014/30/EU wird ab dem 20.4.2016 angewendet, d.h. Produkte, die ab dem 20. April 2016 Inverkehr gebracht werden, müssen den Anforderungen der neuen EMV-Richtlinie entsprechen.
- In der EU-Konformitätserklärung darf die neue Richtlinie 2014/30/EU erst ab dem 20.04.2016 aufgeführt werden.
- Parallele Nennungen beider Richtlinien in der EU-Konformitätserklärung, auch das Inklammernsetzen der neue RL, ist nicht in Übereinstimmung mit dem Richtlinien Text.

Diese ist für Hersteller untragbar, selbst wenn sich aus der EMV-Richtlinie keine Änderungen am Produkt ergeben und keine erneute Prüfung auf Übereinstimmung mit der EMV-Richtlinie erforderlich ist, wird die logistische Herausforderung über Nacht, in einer Sekunde auf die Andere, nicht zu bewältigen sein.

Sicher können die notwendigen Änderungen in der gesamten Produkt-Dokumentation einschließlich der Betriebsanleitung vorbereitet werden. Aber wer organisiert wie den Austausch, sollte dieser anstehen?

Zumal einige Richtlinien die Beifügung der EU-Konformitätserklärung zum Produkt fordern.

Der ZVEI hat das Thema in seinem ZVEI/ TECHLETTER 1/2015 thematisiert und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.
Aber eine Zustimmung der EU-Kommission steht noch aus!

3.3 Auswirkungen auf Geräte, Hersteller und Konformitätsbewertungsstellen

Die technischen Anforderungen an die Produkte werden sich als Folge dieser Übung nicht verändern. D.h. die neue Richtlinie selbst führt nicht zu Design-Änderungen und erneuter Prüfung des Produktes.

Neu ist die Verpflichtung des Herstellers, dem Gerät die Gebrauchsanleitung und sonstigen Informationen in einer Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, beizufügen. Aber dies ist wohl im Rahmen anderer Rechtsvorschriften sowieso üblich.

Die umfangreichsten Änderungen ergeben sich für die "benannten/notifizierten Stellen". Auch haben sich einige Schnittstellen zur Funkanlagenrichtlinie verschoben.

4 Funk-Anlagen Richtlinie (RED) 2014/53/EU

RICHTLINIE 2014/53/EU des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG wurde am 22.05.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union L 153/62 veröffentlicht.

Wie schon im Titel zu ersehen, hat sich der Geltungsbereich im Vergleich zur R&TTE-Richtlinie geändert.

Die Funkanlagen-Richtlinie (RE), in Nachfolge der R&TTE-Richtlinie, verändert die Schnittstellen zur EMV-Richtlinie. So fallen reine Empfänger, wie Radio und Fernsehgeräte, nun in den Geltungsbereich der RE-Richtlinie. Festnetz-Endeinrichtungen wurden aus deren Geltungsbereich gestrichen und fallen nun in den Geltungsbereich der EMV-Richtlinie und bezüglich der Sicherheit in den Geltungsbereich der Niederspannungs-Richtlinie.

Die untere Frequenzgrenze von 9 kHz ist entfallen.

Die Gültigkeit der R&TTE Richtlinie endet am 13. Juni 2016 mit einer Übergangsfrist von einem Jahr.

Der Schwerpunkt dieses Beitrages liegt auf der EMV-Richtlinie, folglich werden nicht alle Änderungen zur bestehenden R&TTE-Richtlinie angesprochen.

5 „Blue Guide“ Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU

Gibt es Fragen zur Auslegung einer Richtlinie befragt man den sektorspezifischen Leitfaden oder den sogenannten „Blue Guide“, wegen des blauen Einbandes so genannt. Natürlich handelt es sich bei den Leitfäden lediglich um Leitlinien – Rechtskraft kommt ausschließlich den jeweiligen Harmonisierungsrechtsakten der Union zu.

Der 2014 neu veröffentlichte „Blue Guide“ [4] berücksichtigt auf 147 Seiten den „neuen Rechtsrahmen“ (NLF) aber noch nicht die spezifischen Aussagen der in 2014 veröffentlichten Richtlinie.

Mit dem Leitfaden soll ein Beitrag zum besseren Verständnis der Produktvorschriften der EU sowie zu ihrer einheitlicheren und konsequenteren Anwendung in den verschiedenen Bereichen und im gesamten Binnenmarkt geleistet werden. Der Leitfaden richtet sich an die Mitgliedstaaten sowie an all jene, die mit den Vorschriften zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs und eines hohen Schutzniveaus innerhalb der Union vertraut sein sollten (z. B. Handels- und Verbraucherverbände, Normungsorganisationen, Hersteller, Einführer, Händler, Konformitätsbewertungsstellen und Gewerkschaften).

6 Zusammenfassung

An den technischen Anforderungen der EMV-Richtlinie wird sich nichts ändern. EU-Konformitätserklärungen und technische Unterlagen müssen den neuen Vorgaben entsprechen. Die geänderten Konformitätsbewertungsverfahren verändern die Arbeit der notifizierten Stellen, wenn der Hersteller diese Dienste freiwillig in Anspruch nimmt. Die Produktschnittstellen zwischen EMV-Richtlinie und Funkanlagen-Richtlinie haben sich im Vergleich zur R&TTE-Richtlinie verändern.

Literatur

- [1] RICHTLINIE 2014/30/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung)
- [2] RICHTLINIE 2014/53/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG
- [3] Amtsblatt der Europäischen Union, L 96, 57. Jahrgang, Rechtsvorschriften, 29. März 2014
- [4] „Blue Guide“ Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2014